

# **BGer 6S.279/2006 vom 2. November 2006**

Bundesgericht, 2006-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.279\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.279_2006)

FR: TF 6S.279/2006 du 2 novembre 2006

IT: TF 6S.279/2006 del 2 novembre 2006

## **Regeste**

Art. 169 Abs. 3 BStP (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und Art. 179 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a BStP | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona beurteilt erstinstanzlich Straf-fälle, die das Gesetz der Gerichtsbarkeit des Bundes zuweist ( Art. 191a Abs. 1 BV ; Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht, Strafgerichtsgesetz, SGG; SR 173.71). Gegen Entscheide von dessen Strafkammer kann beim Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 268 - 278bis BStP , Art. 269 Abs. 2 BStP findet jedoch keine Anwendung. Der Bundesanwalt ist grundsätzlich zur Beschwerde berechtigt ( Art. 33 Abs. 3 lit. b SGG ; vgl. Entscheide 6S.293/2005 vom 24. Februar 2006, E. 1 und 6S.15/2005 vom 12. Mai 2005, E. 3.5).

#### **E. 1.1**

Das Bundesstrafgericht zieht in seinen Gegenbemerkungen die Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführerin in Bezug auf die beanstandete Beweiswürdigung in Zweifel. Insbesondere zweifelhaft sei, ob sich die Bundesanwaltschaft auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte berufen könne. Im gleichen Sinne liess sich der Beschwerdegegner II vernehmen (Stellungnahme S. 3 f.).

#### **E. 1.2**

Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen kantonale Strafurteile sind Verfassungsrügen wegen des Vorbehalts der staatsrechtlichen Beschwerde ausgeschlossen ( Art. 269 Abs. 2 BStP ; BGE 120 Ia 31 E. 2e). Nach ausdrücklicher Vorschrift von Art. 33 Abs. 3 lit. b SGG gilt dieser Vorbehalt nicht in Bezug auf Entscheide des Bundesstrafgerichts, weil sich die staatsrechtliche Beschwerde nicht gegen Entscheide von Bundesinstanzen richten kann ( Art. 84 ff. OG ). Nach der Rechtsprechung kann der Angeklagte in der Beschwerde gegen Bundesstrafgerichtsentscheide Verfassungs- und insbesondere auch Willkür-rügen erheben. Der Gesetzgeber hat insoweit die Einheitsbeschwerde bereits vorweggenommen (Entscheid 6S.293/2005 vom 24. Februar 2006, E. 2.1; Art. 95 BGG , Botschaft, BBI 2001 4334 f.; vgl. Kiss, AJP 2003, 151). Fraglich ist, inwieweit der Bundesanwalt ebenfalls zu Verfassungsrügen zuzulassen ist. Diese Grundsatzfrage, welche Probleme der Trägerschaft und des Schutzbereichs von Grundrechten aufwirft, vor Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes zu entscheiden, besteht vorliegend kein Anlass, zumal sich die vorgebrachten Rügen als eindeutig unbegründet erweisen.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Vorinstanz sich hinsichtlich der Freisprüche in keiner nachvollziehbaren Art und Weise mit der Glaubwürdigkeit und der Beweiskraft der vorgebrachten Beweismittel auseinandergesetzt habe. Damit habe sie ihr Ermessen in der freien Beweiswürdigung überschritten und Art. 169 Abs. 3 BStP verletzt.

### **E. 2.1**

Das Gericht würdigt die Glaubwürdigkeit und die Beweiskraft der Beweismittel nach freiem Ermessen ( Art. 169 Abs. 3 BStP ). Diese Bestimmung statuiert den Grundsatz der freien Beweiswürdigung für den Bundesstrafprozess, wie ihn Art. 249 BStP für das kantonale Verfahren vorschreibt. Sie will sicherstellen, dass die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Daraus folgt, dass die Bestimmung dem Richter bloss verbietet, bei der Erhebung von Beweisen und der Würdigung erhobener Beweise gesetzlichen Regeln - z.B. Verwertungsverboten - zu folgen. Eine Verletzung liegt mithin nur vor, wenn bestimmten Beweismitteln von vornherein in allgemeiner Weise die Beweiseignung abgesprochen wird oder wenn der Richter im konkreten Fall bei der Würdigung der Beweise im Ergebnis nicht seiner eigenen Überzeugung folgt ( BGE 127 IV 172 E. 3a; 127 IV 46 E. 1c). Dass das Bundesstrafgericht die Beweise im beschriebenen Sinne nicht frei gewürdigt haben soll, wird weder von der Beschwerdeführerin behauptet noch ist dies sonst ersichtlich.

### **E. 2.2**

Mit ihren Beanstandungen, die sich gegen die aus den Beweisen gezogenen Schlüsse richten, rügt die Beschwerdeführerin sinngemäss Willkür in der Beweiswürdigung. Eine solche liegt vor, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen, auf einem offenkundigen Fehler beruhen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen. Dabei genügt es nicht, wenn der angefochtene Entscheid sich nur in der Begründung als unhaltbar erweist; eine Aufhebung rechtfertigt sich erst, wenn er auch im Ergebnis verfassungswidrig ist ( BGE 131 I 57 E. 2 ; 127 I 38 E. 2 und 4 mit Hinweisen). Wird eine Verletzung des Willkürverbotes geltend gemacht, muss in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet ( BGE 130 I 258 E. 1.3 ; 125 I 492 E. 1 b).

### **E. 2.3**

Konkret macht die Beschwerdeführerin geltend, dass das detaillierte Geständnis des Beschwerdegegners II, wonach er zusammen mit dem Beschwerdegegner I 5 kg Heroin an W. \_\_\_\_\_ geliefert haben will, zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei. Aus dem vorinstanzlichen Urteil geht hervor, dass beide Beschwerdegegner in den Anklagepunkten A I 18 und 19 sowie II A 10 die Lieferung von mindestens 20 kg Heroin gestanden haben. Auch der Abnehmer Z. \_\_\_\_\_ hat die Übernahme von insgesamt 20 kg bestätigt (Urteil S. 35 f.). Für darüber hinausgehende Lieferungen habe angesichts widersprüchlicher Aussagen nicht ausgeschlossen werden können, dass die Lieferung an W. \_\_\_\_\_ nicht bereits - wie von der Verteidigerin des Beschwerdegegners II geltend gemacht - unter einem andern Anklagesachverhalt fiel, weshalb im Zweifel freizusprechen gewesen sei (Urteil S. 43 f., Gegenbemerkungen des Bundesstrafgerichts Ziff. 1b; Stellungnahmen des Beschwerdegegners I S. 6 f und Beschwerdegegners II S. 12 ff.). Die Bundesanwaltschaft zeigt nicht auf, inwiefern diese vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein soll,

vielmehr erschöpft sich ihre Kritik darin zu beanstanden, dass stärker auf die Aussagen des Beschwerdegegners II hätte abgestellt werden sollen. Damit lässt sich Willkür nicht begründen, weshalb die Rüge insoweit abzuweisen ist.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht ferner das Fehlen einer hinreichenden Urteilsbegründung geltend, wodurch ihr rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) sowie Art. 179 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a BStP verletzt worden seien. Anstatt sich zur Glaubhaftigkeit des detaillierten Geständnisses von Beschwerdegegner II zur Lieferung an W. \_\_\_\_\_ zu äussern, habe die Vorinstanz Überlegungen zur Gesamtmenge und Anzahl der Herointransporte gemacht. Der Urteilsbegründung lasse sich aber nicht entnehmen, welche der in den genannten Anklagepunkten erwähnten Sachverhalte erwiesen und damit als Urteilsgrundlage erstellt seien und welche nicht. Die blosser Aufzählung der freizusprechenden Anklagepunkte im Dispositiv sei als Begründung unzureichend. Insbesondere hätte die Vorinstanz die Rolle der Beschwerdegegner beim eingeklagten Geschäft mit W. \_\_\_\_\_ abschliessend beurteilen müssen. Ansonsten könnte man für das Verfahren gegen W. \_\_\_\_\_ möglicherweise präjudizierend annehmen, das fragliche Geschäft sei nicht bewiesen.

#### **E. 3.1**

Im Falle der Freisprechung stellt das Urteil fest, dass die dem Angeklagten vorgeworfene Tat nicht erwiesen oder nicht strafbar ist (Art. 179 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a BStP). Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin sind diese Urteilsanforderungen bereits erfüllt mit der blossen Aufzählung der freizusprechenden Anklagepunkte, zumal diesbezüglich lediglich ein Feststellen gefordert wird. Begründungsanforderungen lassen sich aus Art. 179 Abs. 2 BStP keine ableiten.

#### **E. 3.2**

Eine Pflicht der Behörden zur Entscheidbegründung folgt indes aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV . Der Betroffene soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich ein Bild von den Motiven des Entscheides machen können. In diesem Sinne müssen die Überlegungen wenigstens kurz genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen müsste. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken ( BGE 126 I 97 E. 2b; 112 Ia 109 E. 2b; 114 Ia 242 E. 2).

#### **E. 3.3**

Die Begründung im vorinstanzlichen Urteil genügt diesen Anforderungen durchwegs, insbesondere auch in Bezug auf die Freisprüche. Die Vorinstanz sprach die Beschwerdegegner nur insoweit frei, als ihnen bei gesamthafter Betrachtung der Anklagekomplexe I A 18 und 19 (Beschwerdegegner I) sowie II A 10 (Beschwerdegegner II) vorgeworfen wurde, insgesamt mehr als 20 kg Heroin gehandelt zu haben. Diesen teilweisen Freispruch begründet sie damit, dass sich aus den widersprüchlichen Aussagen nur diese Mindestmenge, nicht aber die einzelnen Transaktionen eruieren liessen (Urteil S. 35 f., 43 f.; Gegenbemerkungen des Bundesstrafgerichts S. 2 f.). Entgegen der Beschwerdeführerin lässt sich der Urteilsbegründung somit entnehmen, welche der

eingeklagten Sachverhalte als erwiesen betrachtet werden und welche nicht (vgl. Stellungnahmen des Beschwerdegegners I S. 6 f. und Beschwerdegegners II S. 4 ff.). Ob das Geschäft mit W. \_\_\_\_\_ wirklich stattgefunden hat, konnte offen gelassen werden, weil die eingestandenen Mindestmengen als Urteilsgrundlage ausreichen. Auch die Rüge mangelhafter Begründung ist nicht stichhaltig. Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4**

Unterliegt der Bundesanwalt, so werden keine Kosten auferlegt ( Art. 278 Abs. 2 BStP ). Den obsiegenden Beschwerdegegnern sind für ihre Stellungnahmen angemessene Entschädigungen zu bezahlen ( Art. 278 Abs. 3 BStP ). Deren Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege werden gegenstandslos (vgl. BGE 118 IV 342 n.p. E. 3). Die Entschädigungen sind an die Rechtsvertreter der Beschwerdegegner auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.